

# KEINE REISE INS AUSLAND OHNE ATB-SCHUTZBRIEF

## Allgemein

Zwischenfälle in der Freizeit, auf Reisen und in den Ferien sind weltweit im Ausland (ausg. Liechtenstein, Enkl. Büsingen und Campione) gedeckt. Die Leistungen für das im Schutzbrief erwähnten Motorfahrzeug werden im europäischen Ausland, in allen Mittelmeer-Randstaaten und auf Mittelmeer-Inseln erbracht.

## Welche Personen sind versichert?

Der Schutzbrief (SB) kann nur von Privatpersonen erworben werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und ATB-Mitglied sind. Versichert ist die Person, auf deren Namen ein gültiger SB ausgestellt ist und deren Familie. Zur Familie des Versicherten zählen, solange sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben:

- sein Ehegatte bzw. die diese Stelle einnehmende Person.
- Kinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind (Studenten und Lehrlinge gelten nicht als berufstätig).
- alle übrigen Fahrzeuginsassen in dem im SB erwähnten Fahrzeug bei einem Unfall oder für die Rückreise. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

## Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Todesfall im Ausland

- Suchaktionen bis 10'000.- und Rettungsaktionen
- Transportkosten ins nächstgelegene Spital
- Mehrkosten für ärztlich angeordnete Heimschaffung an den Wohnort oder in ein Spital am Wohnort
- Bergung und Heimschaffung von Verstorbenen
- Kosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt während max. 7 Tagen bis total Fr. 500.- p.P.
- Hin- und Rückreisekosten bis Fr. 1'000.- beim Besuch einer nahestehenden Person am Spitalbett im Ausland (ab 7 Tagen Spitalaufenthalt)
- Bezahlung der Kosten für die Rückreise aller im versicherten Fahrzeug mitreisenden Personen bei Ausfall des Fahrzeuges.
- Kostenvorschuss (Kredit) bis Fr. 2'000.- für ärztliche Behandlung oder Fahrzeugreparaturen im Ausland.

## Annullierungskosten-Deckung

Folgende Leistungen werden erbracht, wenn der Versicherte vor Antritt der Reise:

- erkrankt, verunfallt oder stirbt
- eine dem Versicherten persönlich sehr nahestehende Person erkrankt, verunfallt oder stirbt
- der Stellvertreter am Arbeitsplatz erkrankt, verunfallt oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten am Arbeitsplatz unerlässlich ist
- eine versicherte Person schwanger wird

## bezahlt wird:

- die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, wenn die Reise überhaupt nicht angetreten wird, oder
- einzelne Annullierungskosten für die nicht benützten Teile des Arrangements, wenn die Reise verspätet angetreten wird
- gedeckt sind die Kosten bis zur Höhe des Arrangementpreis, im Maximum Fr. 30'000.- pro Ereignis.  
Bearbeitungsgebühren werden nicht bezahlt.

## Die Annullierungskosten-Versicherung gilt auch für Arrangements in der Schweiz

Die allgemeinen Bedingungen und Leistungen sind detailliert in den Schutzbrief Versicherungsbedingungen aufgeführt.

**Pro Schutzbrief ist nur 1 Fahrzeug versichert (eingetragene Kontrollschild-Nummer)**